



Informationen zur Ausrichtung von Finanzhilfen zur Unterstützung anerkannter Schweizerschulen im Ausland

Diese Informationen ersetzen die bisherigen Richtlinien und Erläuterungen und dienen der Präzisierung und Ergänzung des Schweizerschulengesetzes (SSchG), der Schweizerschulenverordnung (SSchV) und der Departementsverordnung (SSchV-EDI).

Inhaltsverzeichnis

1. Gesuchstellung	2
2. Aufgaben der schweizerischen Vertretung	3
3. Berichterstattung	4
4. Begriffsdefinitionen	4
Lehrpersonen ohne schweizerische Lehrberechtigung (sog. lokales Lehrpersonal)	5
5. Finanzhilfe	5
Betrag für die Lehrpersonen mit schweizerischer Lehrberechtigung	7
Betrag für Lehrpersonen ohne schweizerische Lehrberechtigung	7
Berechnung des Beitrags für Lehrpersonen	7
Beitrag für Mehrsprachigkeit	7
6. Sozialversicherungsschutz	8
Versicherung bei der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung (AHV/IV), Erwerbsersatzordnung (EO), Arbeitslosenversicherung (ALV), Unfallversicherung (UV) und Krankenversicherung (KV):	
Art. 15 SSchV	9
Versicherung bei der beruflichen Vorsorge nach schweizerischem Recht;	
Art. 16 SSchV	9
Begleichung der Beiträge an die Eidg. Ausgleichskasse (AHV/IV/EO/ALV) und die Pensionskasse	9
7. Übersicht über die verschiedenen Fristen	10
8. Verfügung und Auszahlungsmodalitäten	10



1. Gesuchstellung

Gesuchstellerin

Das Gesuch um Entrichtung einer Finanzhilfe nach Art. 10 SSchG ist durch die Trägerschaft der Schweizerschule einzureichen.

Bei Fragen und Problemen mit dem Ausfüllen des Gesuchs wenden Sie sich bitte an das BAK:
kultur_gesellschaft@bak.admin.ch oder +41 (0)58 462 49 51

Formulare BAK: entsprechend formatierte Felder kennzeichnen die zu verwendenden Formulare

Informationen im Gesuch

Für das Gesuch ist das Excel-Gesuchformular des Bundesamts für Kultur BAK (**Formular: Subventionsgesuch BAK**) zu verwenden. Darin sind die gelb markierten Spalten zu ergänzen. Zudem sind im Wesentlichen aufzuführen:

- **Schülerinnen und Schüler:**
Schweizer Schülerinnen und Schüler: Name, Vorname und Geburtsdatum
Arbeitsblätter: Schüler_Kindergarten, Schüler_Primaryschule, Schüler_Sek (I) und Schüler_Sek (II)
Schüler insgesamt: Anzahl Schülerinnen und Schüler nach Stufe
Arbeitsblatt: Finanzhilfe
- **Lehrpersonen mit und ohne schweizerische Lehrberechtigung und Schulleitung:**
Name, Nationalität(en), Unterrichtsstufe, Stellenantritt, wöchentliche Unterrichtsstunden, Dienstjahre, Jahresbesoldung (brutto)
Arbeitsblatt: Lehrpersonen

Beilagen zum Gesuch

- **Statuten der Trägerschaft der Schweizerschule und Aufstellung der personellen Zusammensetzung der Trägerschaft**
Sollten sich die Statuten oder die personelle Zusammensetzung der Trägerschaft der Schweizerschule ändern, sind diese dem BAK umgehend mitzuteilen.
- **Unterschriebene Bestätigungen**
 1. **Formular Bestätigung zum Subventionsgesuch BAK**
Die Schweizerschule bestätigt mit ihrer Unterschrift:
 - für einen angemessenen Sozialversicherungsschutz ihrer Lehrpersonen zu sorgen.
 - insbesondere die Art. 8 SSchG, Art. 15 und Art. 16 SSchV über den Sozialversicherungsschutz einzuhalten.
 - die Richtigkeit aller im Gesuch gemachten Angaben, namentlich betreffend erforderlichem Mindestalter sowie Staatsbürgerschaft der Schülerinnen und Schüler.



2. Formular Stellungnahme Schweizer Vertretung BAK

Die schweizerische Vertretung im Gastland nimmt darin kurz Stellung zum eingereichten Gesuch, berichtet über die Zusammenarbeit mit der Schweizerschule und bestätigt mit ihrer Unterschrift:

- den Sozialversicherungsschutz der Lehrpersonen mit schweizerischer Lehrberechtigung überprüft und für angemessen und rechtskonform befunden zu haben.
- die im Gesuch durch die Gesuchstellerin gemachten Angaben, namentlich zur Zahl der aufgeführten Schülerinnen und Schüler sowie Lernenden mit Schweizer Staatsangehörigkeit, geprüft und für richtig befunden zu haben.

Das **Subventionsgesuch BAK** inkl. **Bestätigung zum Subventionsgesuch BAK (der Schule)** ist durch die Schweizerschule per E-Mail an die zuständige schweizerische Vertretung zu senden.

Eine elektronische Kopie des Subventionsgesuchs (nur Excel-Datei) ist direkt ans BAK (kultur_gesellschaft@bak.admin.ch) zu schicken.

Gesuchsfrist und -form

Das Gesuch inkl. Beilagen (unterzeichnet und als PDF) muss spätestens drei Monate nach Beginn des Schuljahrs per E-Mail an die schweizerische Vertretung geschickt werden. Dem BAK ist das Gesuchsformular (Excel-Datei) ebenfalls per E-Mail zu zustellen.

Pro Standort ist ein Gesuch einzureichen. Schulen mit Filialschulen müssen nur ein Gesuch für alle Standorte einreichen, allerdings muss daraus klar hervorgehen, an welchen Standorten die Lehrkräfte eingesetzt werden und wie sich die Schülerinnen und Schüler auf die verschiedenen Standorte verteilen.

2. Aufgaben der schweizerischen Vertretung

Die schweizerische Vertretung prüft die Liste der Schweizer Schülerinnen und Schüler und bestätigt deren Immatrikulation bzw. die Schweizer Nationalität. Bei nicht-immatrikulierten Schülerinnen und Schülern muss die Schweizerschule die Staatsbürgerschaft anhand von Passkopien belegen (Art. 7 SSchV, 22 Abs. 2 SSchV).

Die schweizerische Vertretung verwendet für die Rückmeldung an das Bundesamt für Kultur das **Formular Stellungnahme Schweizer Vertretung** und nimmt zu den eingereichten Unterlagen schriftlich Stellung. Des Weiteren berichtet die schweizerische Vertretung über die Zusammenarbeit mit der Schweizerschule, an deren Sitzungen der Trägerschaft sie nach Möglichkeit teilnimmt (Art. 17 Abs. 3 SSchG).

Die Vertretung informiert das BAK ausserdem während des Schuljahres über Vorkommnisse von besonderer Bedeutung und über Entwicklungen, welche die Voraussetzungen für die Anerkennung oder für die Finanzhilfe betreffen und/oder gefährden könnten (Art. 22 Abs. 3 SSchV).

Mit der Unterschrift bestätigt die Vertretung, dass der Versicherungsschutz der Lehrpersonen überprüft wurde und dass dieser den gesetzlichen Anforderungen entspricht.



Das Subventionsgesuch BAK inkl. Bestätigung zum Subventionsgesuch BAK (der Schule) sowie Stellungnahme Schweizer Vertretung sind per E-Mail (kultur_gesellschaft@bak.admin.ch) an das Bundesamt für Kultur zu schicken.

3. Berichterstattung

Die Schweizerschule muss dem BAK drei Monate nach Abschluss des Betriebsjahres respektive spätestens bei Einreichen des Gesuchs für das neue Schuljahr **Bericht** erstatten. Der Bericht enthält:

1. Angaben zum Bestand an Schülerinnen und Schülern sowie Lernenden und Lehrkräften pro Schulstufe und differenziert nach Staatsangehörigkeit.
2. eine Kopie des Jahresberichts über das vergangene Schuljahr.

Die Berichterstattung hat ausserdem den Anforderungen zu genügen, die das BAK in der Verfügung über die Finanzhilfe festlegen kann. Die Schweizerschule muss dem BAK zudem spätestens bis am 30. April **finanzielle Kennzahlen** liefern, gemäss Anforderungen des vom BAK beauftragten Finanzcontrollers. Dieser stellt hierzu ein Formular zur Verfügung. Diese Angaben sind direkt an den Finanzcontroller zu übermitteln.

Dem Patronatskanton ist eine Kopie des Berichts sowie der finanziellen Kennzahlen zuzustellen.

4. Begriffsdefinitionen

Schülerinnen und Schüler

Als Schülerinnen und Schüler gelten Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 3. und dem vollendeten 25. Lebensjahr, welche eine Schweizerschule besuchen. Der dritte Geburtstag muss vor Beginn des Schuljahres liegen. Mit Jugendlichen sind auch Lernende bis zum 25. Lebensjahr gemeint, die eine berufliche Grundbildung nach Art. 5 SSchG absolvieren.

Schweizer Schülerinnen und Schüler

Als Schweizer Schülerinnen und Schüler gelten Schülerinnen und Schüler mit schweizerischer Staatsbürgerschaft. Ihnen gleichgestellt sind Schülerinnen und Schüler:

- die nicht Schweizer Bürgerinnen oder Bürger sind, bei denen ein Elternteil aber das Schweizer Bürgerrecht besitzt oder besessen hat.
- deren Eltern ein Gesuch um Einbürgerung bzw. um Wiedereinbürgerung eingereicht haben, das aber noch immer hängig ist.
- deren Eltern bei der schweizerischen Vertretung nicht immatrikuliert sind, die aber eine der oben genannten Bedingungen erfüllen. Die Eltern haben dies der Schweizerschule nachzuweisen (Kopie von Pass/ID/Familienbüchlein). Der Schweizerischen Vertretung gegenüber ist die Schweizerschule nachweispflichtig.



Personen mit Schweizerischer Lehrberechtigung

Als Lehrperson mit schweizerischer Lehrberechtigung gilt, wer:

- ein Lehrdiplom an einer Universität oder einer pädagogischen Hochschule in der Schweiz erworben hat;
- ein Lehrdiplom an einer Ausbildungsstätte ausserhalb der Schweiz erworben hat und über eine schweizerische Anerkennung der Erziehungsdirektorenkonferenz EDK verfügt (sog. Äquivalenzerklärung);
- ein von der EDK anerkanntes Diplom in Sonderpädagogik (Schulische Heilpädagogik, Heilpädagogische Früherziehung), Logopädie und Psychomotorik-Therapie vorweisen kann (Webseite EDK: [Sonderpädagogik](#)).

Fragen zur **Diplomanerkennung** sind direkt an die Abteilung Recht des Generalsekretariats der EDK zu richten (email: edk@edk.ch, Tel. +41 (0)31 309 51 31).

Lehrpersonen ohne schweizerische Lehrberechtigung (sog. lokales Lehrpersonal)

Lehrpersonen, die über keine schweizerische Lehrberechtigung verfügen, werden als Lehrpersonen ohne Schweizerische Lehrberechtigung bezeichnet.

Das BAK kann solche Lehrpersonen ausnahmsweise als beitragsberechtigt anerkennen, wenn kumulativ:

- *erstens* entweder die Gesetzgebung des Gastlandes dies verlangt oder nach Beurteilung des Patronatskantons für den Einsatz solcher Lehrpersonen überzeugende pädagogische Gründe dies nahelegen (z.B. Erteilen von Sprachunterricht);
- *zweitens* trotz Rekrutierungsbemühungen nachweislich keine Lehrperson mit schweizerischer Lehrberechtigung gefunden werden konnte;
- *drittens* der Patronatskanton seine Zustimmung erteilt;
- *viertens* dadurch die Anzahl der Lehrpersonen ohne schweizerische Lehrberechtigung, für welche die Schweizerschule einen Beitrag erhält, die Anzahl Lehrpersonen mit schweizerischer Lehrberechtigung, für welche die Schule einen Beitrag erhält, nicht übersteigt.

5. Finanzhilfe

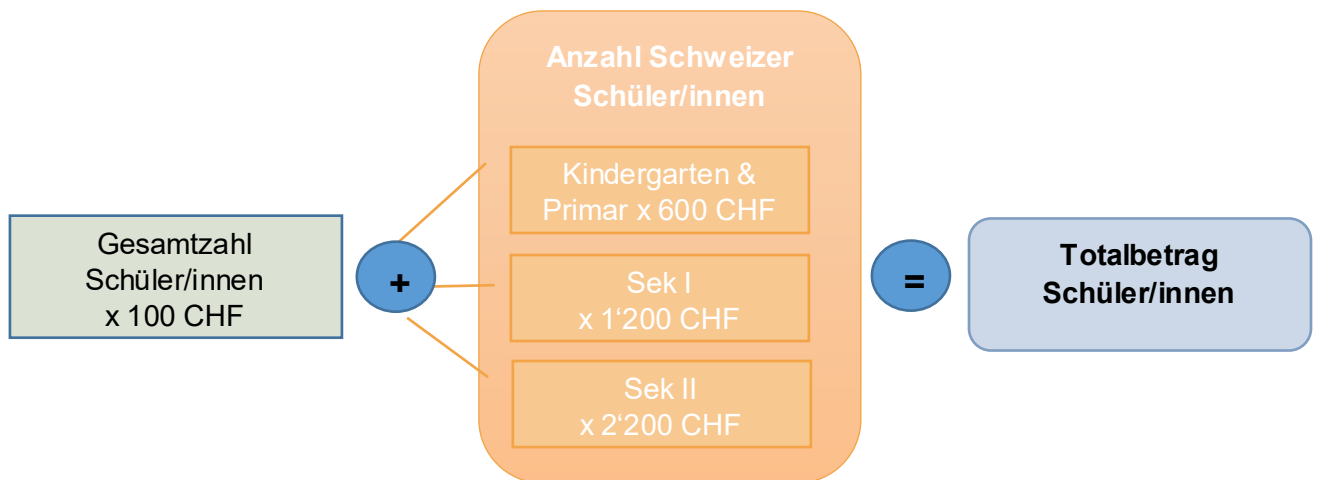
Der Bund richtet der Schweizerschule jährlich eine Finanzhilfe an die Betriebskosten aus. Die Finanzhilfe setzt sich zusammen aus:

- Beiträgen nach Anzahl Schülerinnen und Schüler;
- Beiträgen nach Anzahl Lehrpersonen und
- allenfalls Beiträge nach Anzahl Unterrichtssprachen (Mehrsprachigkeitsbonus).

Die einzelnen Beitragssätze sind in der [Verordnung des EDI über die Beitragssätze für Finanzhilfen an Schweizerschulen im Ausland \(SSchV-EDI\)](#) festgelegt.



Berechnung des Beitrags pro Schülerin und Schüler



Ermittlung der Anzahl subventionsberechtigter Stellen

Anzahl subventionsberechtigter Stellen für Lehrkräfte einschliesslich Schulleitung (Vollzeitäquivalente) ¹	=	$\frac{\text{Gesamtschülerzahl} + 6 \times \text{Anzahl CH-Schüler/innen}}{\text{Dividiert durch } 60}$
---	---	---

Die Aufteilung einer Stelle, für welche die Schule Anrecht auf Beiträge hat, auf mehrere Lehrpersonen ist möglich. (Bitte im **Formular Subventionsgesuch BAK, Arbeitsblatt „Lehrpersonen“** unter „Bemerkungen“ vermerken.)

Massgebliche Vollzeitäquivalente für die Berechnung der Beiträge für Lehrpersonen²

Es gelten folgende Wochenpensen als Vollzeitäquivalente:

- a. auf der Stufe Kindergarten: 23 Wochenstunden;
- b. auf der Primarschulstufe: 27 Wochenstunden;
- c. auf der Sekundarschulstufe I: 26 Wochenstunden;
- d. auf der Sekundarschulstufe II: 22 Wochenstunden.

Nach Möglichkeit müssen Minderstunden mit Mehrstunden von beitragsberechtigten Lehrpersonen auf der gleichen Stufe kompensiert werden.

¹ Ein Rest von 0.5 und mehr wird aufgerundet, ein Rest unter 0.5 wird abgerundet.

² Diese Vollzeitäquivalente gelten für sämtliche subventionierte Lehrpersonen



Beitrag für Lehrpersonen mit schweizerischer Lehrberechtigung

Stufe	1. bis 3. Dienstjahr	4. bis 9. Dienstjahr	10. bis 19. Dienstjahr	ab 20. Dienstjahr
Kindergarten	43 000	46 500	50 500	54 000
Primarschule	46 500	50 500	54 000	57 500
Sekundarstufe I	52 000	55 500	59 000	62 500
Sekundarstufe II	56 500	63 500	71 000	78 500
Schulleitung	80 000	80 000	80 000	80 000

Unterrichtet eine Lehrperson auf verschiedenen Stufen oder ist sie zugleich Schulleiter oder Schulleiterin, wird sie in der höheren Kategorie eingereiht, sofern sie in dieser Kategorie ein Pensum von mindestens 60 Prozent eines Vollzeitäquivalents leistet.

Für Fachpersonen mit einem von der EDK-anerkannten Diplom in Sonderpädagogik, Logopädie oder Psychomotorik gelten die selben Beiträge, wie für Lehrpersonen auf Sekundarstufe I.

Betrag für Lehrpersonen ohne schweizerische Lehrberechtigung

Pro Vollzeitäquivalent von Lehrpersonen ohne schweizerische Lehrberechtigung (sog. lokales Lehrpersonal), für welche die Schule Anrecht auf Beiträge hat, wird ein Beitrag von 25'000 Franken berechnet. Die Schweizerschule muss nachweisen, dass hierfür die in Ziff. 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Berechnung des Beitrags für Lehrpersonen

Der Beitrag für Lehrpersonen bemisst sich nach der ermittelten Anzahl Vollzeitäquivalente und nach folgender Reihenfolge:

1. Bei Schweizer Sozialversicherungen versicherte Personen mit Schweizer Lehrdiplom
2. Personen mit Schweizer Lehrdiplom aber ohne schweizerische Versicherungslösung
3. Personen mit nicht-schweizerischem Lehrdiplom, die über eine von der EDK als gleichwertig anerkannte Lehrbefähigung verfügen
4. Übriges, lokales beitragsberechtigtes Lehrpersonal (sofern das Kontingent nicht mit Lehrpersonen der Punkte 1 bis 3 ausgeschöpft werden konnte).

Beitrag für Mehrsprachigkeit

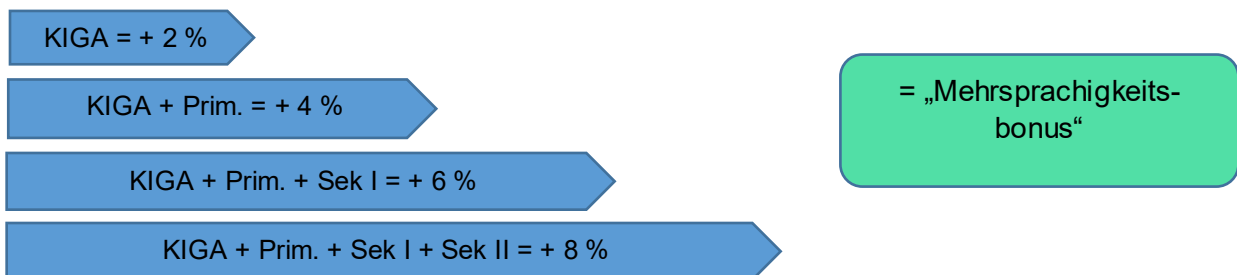
Schweizerschulen, die mehr als eine schweizerische Landessprache als Unterrichtssprache verwenden, erhalten mit jeder zusätzlichen Unterrichtssprache, die eine schweizerische Landessprache ist, einen Bonus, der ihren zusätzlichen Aufwand honoriert. Dies gilt nur, wenn bei insgesamt zwei oder drei Unterrichtssprachen keine Unterrichtssprache zugleich die Sprache des Gastlandes (z.B. Italienisch in Italien) ist.



Die zusätzliche(n) Unterrichtssprache(n) müssen im Schulbetrieb eine wichtige Rolle spielen. So muss die Sprache und Kultur des jeweiligen schweizerischen Landesteils nicht nur im entsprechenden Sprachfach, sondern auch in weiteren Fächern immersiv unterrichtet werden. Weiter muss die Sprache auch im Schulalltag und bei Schulveranstaltungen zum Tragen kommen.

Die Beiträge für die Schülerinnen und Schüler sowie für die Lehrpersonen erhöhen sich um 2 Prozent pro Schulstufe und pro zusätzliche Unterrichtssprache sofern die oben genannten Kriterien erfüllt werden.

Beispiel bei einer zusätzlichen Landessprache als Unterrichtssprache:



Der zuständige Patronatskanton nimmt zuhanden des BAK die pädagogische Beurteilung des Lehrprogramms in einer weiteren Landessprache vor. Für die oberen Schulstufen sollen die Kriterien für eine zweisprachige Schweizer Matura zur Anwendung kommen (siehe [Reglement der Schweizerischen Maturitätskommission \(SMK\) für die Anerkennung kantonaler zweisprachiger Maturitäten](#))).

6. Sozialversicherungsschutz

Die Schweizerschule sorgt für einen angemessenen Sozialversicherungsschutz ihrer Lehrpersonen. Dieser kann auch in Form einer lokalen Versicherungslösung gewährleistet werden (Art. 8 SSchG).

Für die Sozialversicherung ist Folgendes zu beachten:

- Ist das Gastland ein EU-Mitgliedstaat, sind für die Versicherungsunterstellung das Personenfreizügigkeitsabkommen und die entsprechenden Koordinierungsregelungen zu berücksichtigen.
- Ist das Gastland kein EU-Mitgliedstaat, sind allfällig bestehende Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Gastland zu berücksichtigen. Besteht kein Abkommen, ist die Anwendung der nationalen Gesetzgebung des Gastlandes sowie das Schweizer Recht zu prüfen.

Die Eidgenössische Ausgleichskasse (EAK) prüft im Einzelfall, ob eine Lehrperson während ihres Auslandeinsatzes die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um obligatorisch in der Schweiz versichert zu bleiben. Besteht keine obligatorische Versicherung in der Schweiz, kommt bei ununterbrochener fünfjähriger Vorversicherungsdauer in der Schweiz und Wohnsitz ausserhalb des EU-EFTA-Raumes grundsätzlich eine fakultative Weiterversicherungsmöglichkeit in Frage.



Versicherung bei der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung (AHV/IV), Erwerbsersatzordnung (EO), Arbeitslosenversicherung (ALV), Unfallversicherung (UV) und Krankenversicherung (KV): Art. 15 SSchV

Verbleibt eine Lehrperson in der Schweiz obligatorisch versichert, richten sich die Beitragspflicht sowie weitere Arbeitgeberpflichten von *educationsuisse* nach den Rechtsvorschriften des schweizerischen Sozialversicherungsrechts.

Zu beachten ist insbesondere, dass bei Einsätzen in Schweizer Schulen in der Europäischen Union das gesamte Versicherungspaket entweder in der Schweiz oder im Gastland abzuschliessen ist. Einzelne Versicherungszweige können nicht herausgelöst werden. Bei einer obligatorischen Krankenversicherungspflicht in der Schweiz sind die Lehrpersonen bei einem zugelassenen Krankenversicherer anzuschliessen.³

Versicherung bei der beruflichen Vorsorge nach schweizerischem Recht; Art. 16 SSchV

Der beruflichen Vorsorge nach schweizerischem Recht unterstehen Lehrpersonen mit schweizerischer Lehrberechtigung, die in der schweizerischen AHV obligatorisch versichert sind. Der Arbeitgeber kann diese Lehrpersonen bei deren angestammten Pensionskasse oder bei der Pensionskasse des Patronatskantons versichern, sofern die Bestimmungen der Pensionskassen dies zulassen. Je nach Pensionskasse kann dies unterschiedliche Belastungen für den Arbeitgeber nach sich ziehen. Aus diesem Grund steht der Entscheid bei einer Wahlmöglichkeit dem Arbeitgeber zu. Erfolgt keine Versicherung bei diesen Pensionskassen, so wird die Lehrperson bei der Pensionskasse des Bundes PUBLICA angeschlossen. Der versicherte Verdienst bei der PUBLICA wird je nach Schulstufe pauschal festgelegt.

Für Lehrpersonen mit Schweizer Lehrberechtigung, die nicht obligatorisch in der AHV versichert sind, gewährleistet der Arbeitgeber eine berufliche Vorsorge, die den Anforderungen der gesetzlichen Beruflichen Vorsorge entspricht.⁴

Für Detailfragen und Einzelfallbeurteilungen ist die Eidgenössische Ausgleichskasse EAK in Bern resp. die zuständige Pensionskasse zu kontaktieren.

Begleichung der Beiträge an die Eidg. Ausgleichskasse (AHV/IV/EO/ALV) und die Pensionskasse

educationsuisse entrichtet die Beiträge der versicherten Lehrpersonen mit schweizerischer Lehrberechtigung für die AHV/IV/EO/ALV an die Eidgenössische Ausgleichskasse EAK in Bern und die Pensionskassenbeiträge an die zuständige Pensionskasse.

³ Liste der zugelassenen Krankenversicherer auf der Website des Bundesamtes für Gesundheit (BAG; www.bag.admin.ch)

⁴ Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)



7. Übersicht über die verschiedenen Fristen

Subventionsgesuch	spätestens drei Monate nach Beginn des neuen Schuljahres
Berichterstattung	zusammen mit dem Subventionsgesuch oder spätestens drei Monate nach Abschluss des Betriebsjahres
Finanzielle Kennzahlen	spätestens bis zum 30. April

8. Verfügung und Auszahlungsmodalitäten

Die definitive Subventionsverfügung wird spätestens Ende Mai erstellt (bei Herbstschulbeginn) bzw. Ende August (bei Frühjahrsschulbeginn).

Das BAK überweist die Finanzhilfe in Schweizerfranken entweder auf das Konto der Schweizer-schule bei [educationsuisse](http://educationsuisse.ch) oder auf das Konto der Trägerschaft nach Eingang der benötigten Finanzdaten beim Finanzcontroller.

Das BAK kann zu Beginn des Schuljahres einen Teil der Finanzhilfe als Vorschuss ausbezahlen. Der Schlussaldo wird nach der Prüfung des Gesuchs und nach Abzug eines allfälligen Vorschusses ermittelt.

Kursschwankungen gehen zu Gunsten bzw. zu Lasten der Schule.